

Hauptsatzung
des Amtes Bordesholm
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)
vom 3. Juli 2007

Inhalt:

- § 1 Amtssitz, Wappen, Siegel
- § 2 Amtsausschuss
- § 3 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher
- § 4 Amtsdirektorin, Amtsdirektor
- § 5 Vertretung des Amtes bei öffentlichen Anlässen (Repräsentation)
- § 6 Einstellung von Dienstkräften des Amtes
- § 7 Gleichstellungsbeauftragte
- § 8 Verwaltung
- § 9 Ständige Ausschüsse
- § 10 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 11 Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses
- § 12 Verpflichtungserklärungen
- § 13 Veröffentlichungen
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Bordesholm vom 01.07.2007 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 01.07.2007 folgende Hauptsatzung des Amtes Bordesholm erlassen:

§ 1
Amtssitz, Wappen, Siegel
(§ 1 Abs. 4 AO)

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Bordesholm.
- (2) Das Amt Bordesholm führt kein eigenes Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel des Amtes Bordesholm zeigt das Wappen des Landes Schleswig-Holstein mit der Inschrift „Amt Bordesholm, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

§ 2
Amtsausschuss
(§§ 9, 10, 24a AO)

- (1) Der Amtsausschuss trifft alle für das Amt wichtige Entscheidungen und überwacht ihre Durchführung. Er kann Entscheidungen mit der Beschränkung des § 28 der Gemeindeordnung auch für bestimmte Aufgabenbereiche allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf den Hauptausschuss oder die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor übertragen.
- (2) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (3) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3
Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher
(§§ 11,12 AO)

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher führt den Vorsitz im Amtsausschuss.
- (2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als dem verwaltungsleitenden Organ des Amtes.
- (3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten. Die Stellvertretenden können nicht gleichzeitig Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors sein.

- (4) Scheidet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

§ 4

Amtsdirktorin, Amtsdirektor

(§§ 15a, 15b, 15c AO, §§ 55, 58 GO)

- (1) Die Verwaltung des Amtes wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.
- (2) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor leitet die Verwaltung des Amtes in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des Amtsausschusses und im Rahmen der von ihm bereitgestellten Mittel. Sie oder er ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich.
- (3) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 der Gemeindeordnung. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßen Ermessen und in Abstimmung mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Angelegenheiten, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.
- (4) Die Wahlzeit der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors beträgt sechs Jahre.
- (5) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen zwei Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.
- (6) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (7) Der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Sie oder er entscheidet ferner über
1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 € und einer Stundungsdauer bis zu 48 Monaten,
 2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000 € nicht übersteigt,

4. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 20.000 € nicht übersteigt,
5. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,
6. die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000 € nicht übersteigt,
7. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der Vergabebestimmungen,
8. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000 €.

§ 5

Vertretung des Amtes bei öffentlichen Anlässen (Repräsentation)

(§ 24a AO, § 10 GO)

Bei öffentlichen Anlässen wird das Amt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher und durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor vertreten, die ihr Auftreten für das Amt im Einzelfall miteinander abstimmen.

§ 6

Einstellung von Dienstkräften des Amtes

(§ 15b Abs. 7 AO, § 55 Abs. 1 GO)

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor trifft im Rahmen des vom Amtsausschuss beschlossenen Stellenplanes und der nach § 24a AO i.V.m. § 28 Satz 1 Nr. 12 GO festgelegten Grundsätze die Beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten des Amtes.
- (2) Personalentscheidungen für Beschäftigte des Amtes, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, werden auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors vom Hauptausschuss getroffen.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

(§ 22a AO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
Für die Gleichstellungsbeauftragte wird eine Stellvertreterin bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Bordesholm bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - a) Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der Verwaltung,

- b) Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - c) Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
 - d) Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - e) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden; sie unterliegt aber deren allgemeiner Dienstaufsicht.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8 **Verwaltung** (§§ 1, 7 AO)

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 9 **Ständige Ausschüsse** (§ 10a AO, § 24a AO i.V.m. § 16a GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a und 15 e AO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

10 Mitglieder des Amtsausschusses

und

die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht.

Der Hauptausschuss soll paritätisch besetzt werden aus je

5 Vertretern der Gemeinde Bordesholm

und

5 Vertretern der übrigen amtsangehörigen Gemeinden.

Der Gemeinde Bordesholm steht für die Wahl insoweit ein Vorschlagsrecht zu.

Der Amtsausschuss **wählt** für jedes Mitglied des Hauptausschusses

eine persönliche Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Aufgabengebiet:

Aufgaben nach § 45 b Gemeindeordnung in Verbindung mit § 15 d Amtsordnung, insbesondere

- Vorbereitung der Amtsausschusssitzungen
- Personalangelegenheiten
- Personalentscheidungen für Inhaberrinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors
- Vorbereitung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan
- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Berichtswesen

Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; er hat keine Disziplinarbefugnis.

Dem Hauptausschuss werden ferner alle übertragbaren Entscheidungen zugewiesen, die nicht bereits nach § 4 Abs. 7 dieser Hauptsatzung der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor übertragen worden sind.

Soweit in § 4 Abs. 7 Wertgrenzen festgelegt sind, gelten diese für den übertragenen Aufgabenbereich des Hauptausschusses in der doppelten Höhe.

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet:

- Prüfung der Jahresrechnung

Der Amtsausschuss **wählt** für jedes Mitglied des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung

eine persönliche Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagt nichtöffentlich.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(Landesdatenschutzgesetz)

(1) Das Amt Bordesholm ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemein-

devertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 11
Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses
(§ 24a AO, § 29 GO)

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,-- €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000,-- € hält.

§ 12
Verpflichtungserklärungen
(§ 24a AO, § 56 Abs. 2 u. 3 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a der Amtsordnung i. V. m. § 56 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 13
Veröffentlichungen
(Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „BORDESHOLMER NACHRICHTEN“, erscheint wöchentlich und wird allen Haushaltungen kostenlos zugestellt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Bei Gefahr im Verzug kann die Verkündung von Satzungen und Verordnungen des Amtes durch Bekanntmachung in den ortsüblichen Tageszeitungen, im Hörfunk, im Fernsehen oder in anderen ortsüblicher Art ersetzt werden. Die Verkündung nach Abs. 1 ist sodann unverzüglich nachzuholen. Hierbei sind der Zeitpunkt und die Art der Ersatzverkündung anzugeben.

§ 14
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2007 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 1. Juli 2007 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bordesholm, den 3. Juli 2007

Amt Bordesholm
Der Amtsdirektor

gez. Lembrecht